

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 565. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. **Änderung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 8.6 EBM**
 2. Abweichend von Nr. 1 sind bei männlichen Versicherten die Gebührenordnungspositionen 08621 und 08623, 08640, 08641, **08645**, **08647** und 08648 auch von Fachärzten mit Zusatz-Weiterbildung Andrologie berechnungsfähig, welche die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 Kryo-RL im Zusammenhang mit der Gewinnung von Samenzellen und der Entnahme von Keimzellgewebe anbieten und die diesbezüglichen Vorgaben gemäß § 6 Kryo-RL erfüllen.

2. **Änderung der Nr. 10 der Präambel 10.1 EBM**
 10. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifischen Gebührenordnungspositionen nach den Nrn. 08619, 08621, 08623, 08640, 08641, **08645**, **08647** und 08648 berechnen.

3. **Änderung der Nr. 12 der Präambel 13.1 EBM**
 12. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifischen Gebührenordnungspositionen nach den Nrn. 08619, 08621, 08623, 08640, 08641, **08645**, **08647** und 08648 berechnen.

4. **Änderung der Nr. 7 der Präambel 26.1 EBM**
 7. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifischen Gebührenordnungspositionen nach den Nrn. 08619, 08621, 08623, 08640, 08641, **08645**, **08647** und 08648 berechnen.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25342 im Abschnitt 25.3.4 EBM

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 25342 setzt das Vorliegen eines Bestrahlungsplanungs-CT oder -MRT ~~nach der Gebührenordnungsposition 34360 oder 34460~~ voraus.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 565. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Anpassung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 8.6 EBM, der Nr. 10 der Präambel 10.1 EBM, der Nr. 12 der Präambel 13.1 EBM und der Nr. 7 der Präambel 26.1 EBM dahingehend, dass die Gebührenordnungspositionen 08645 und 08647 auch von Fachärzten mit der Zusatz-Weiterbildung Andrologie berechnungsfähig sind.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Streichung des Verweises auf die Gebührenordnungspositionen 34360 und 34460 in der Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25342. Die Streichung dient der Klarstellung, dass das Bestrahlungsplanungs-CT oder -MRT, welches eine Voraussetzung zur Berechnung der Gebührenordnungsposition 25342 darstellt, nicht im vertragsärztlichen Bereich durchgeführt werden muss.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.